

## **Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien**

### **Anlage B    Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer**

#### **Italienisch – Hauptfach**

#### **1. Erstes oder zweites Hauptfach**

##### **§ 1 Studienumfang**

Im ersten oder zweiten Hauptfach Italienisch sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 14 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

##### **§ 2 Studieninhalte**

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

##### **Italienische Philologie – Grundlagen (14 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>PL/SL</b>
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	Ü	P	4	PL
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	Ü	P	4	PL
Überblicksveranstaltung zur Literatur	V/Ü	P	3	SL
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	3	SL

##### **Italienische Philologie – Vertiefung I (16 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>PL/SL</b>
Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	6	PL
Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie	Ü	P	4	SL

##### **Italienische Philologie – Vertiefung II (20 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>PL/SL</b>
Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	8	PL
Verfahren der Textinterpretation	Ü	P	4	SL

### Landes- und Kulturwissenschaft (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	P	3	PL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	3	PL
Landeskundliche Exkursion in ein italienischsprachiges Zielgebiet (mindestens drei Tage)	Ex	WP	3	PL
Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	3	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

### Sprachkompetenz – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt jeweils eine Lehrveranstaltung aus den drei folgenden Bereichen:

- Kommunikative Kompetenz
- Textproduktion
- Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.2)	Ü	P	4	PL

### Sprachkompetenz Vertiefung (12 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt jeweils eine Lehrveranstaltung aus den drei folgenden Bereichen:

- Kommunikative Kompetenz
- Textproduktion
- Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C2.1)	Ü	P	4	PL

### (2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Wahlmodul I
- Wahlmodul II
- Wahlmodul III

### Wahlmodul I (14 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Ü	WP	4	SL

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Übung zu einer älteren Sprachstufe	Ü	WP	4	SL
Durchführung einer Projektarbeit (siehe Erläuterung)		WP	4	SL
Lehrveranstaltung nach Wahl aus dem Bereich einer philologischen Nachbardisziplin	V/S/Ü	WP	2–4	SL
Lehrveranstaltung nach Wahl aus dem Bereich der philosophisch-historischen Disziplinen	V/S/Ü	WP	2–4	SL

Voraussetzung für das Belegen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Durchführung einer Projektarbeit:

Die bzw. der Studierende vereinbart mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Projektarbeit, die sie bzw. er durchführt. Die Anerkennung der Projektarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Projektarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

### Wahlmodul II (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (siehe Erläuterung)		P	14	PL

Voraussetzung für das Belegen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule:

Die bzw. der Studierende absolviert ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule und belegt Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen und/oder allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen und/oder komparativen Literaturwissenschaft und gegebenenfalls der pluridisziplinären Kulturwissenschaft. Die Wahl der ausländischen Hochschule und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter der Albert-Ludwigs-Universität vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilgenommen hat sowie einen Studienbericht in schriftlicher Form vorlegt.

### Wahlmodul III (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland (siehe Erläuterung)		P	14	PL

Voraussetzung für das Belegen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland:

Es ist selbständig ein Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

(3) Fachdidaktik-Modul

### Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Ü	P	5	PL/SL
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Ü	P	5	PL/SL

### § 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erbracht wurden:

1. Studienbegleitende Prüfungen
  - Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
  - Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
  - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
    - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
    - Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
    - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
2. Ergänzungsleistungen
  - 3 ECTS-Punkte in der Überblicksveranstaltung zur Literatur
  - 3 ECTS-Punkte in der Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft

### § 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Leistungen erbracht wurden und die in Nr. 3 genannten Nachweise vorliegen:

1. Studienbegleitende Prüfungen
  - Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
  - Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
  - Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
  - Sofern in der Übung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1) keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:  
Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung bzw.  
sofern in der Übung Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1) eine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:  
Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
    - Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
    - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
2. Ergänzungsleistungen
  - 4 ECTS-Punkte in der Übung Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie
  - 4 ECTS-Punkte in derjenigen der folgenden Übungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
    - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1)
    - Textproduktion (mindestens Niveau B2.1)
    - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1)
  - 5 ECTS-Punkte in einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden
3. Orientierungsprüfung

### § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht) und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.
2. Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht)
  - a) Italienische Philologie – Grundlagen
    - Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

- Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- b) Italienische Philologie – Vertiefung I
  - Proseminar aus dem Bereich der italomomanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
  - Proseminar aus dem Bereich der italomomanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- c) Italienische Philologie – Vertiefung II
  - Hauptseminar aus dem Bereich der italomomanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
  - Hauptseminar aus dem Bereich der italomomanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Landes- und Kulturwissenschaft
  - Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
  - Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Landeskundliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung bzw. Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Sprachkompetenz – Grundlagen
  - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Orientierungsprüfungsleistung):
    - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B 2.1): mündliche Modulteilprüfung
    - Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
    - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
  - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung von § 4 (Zwischenprüfungsleistung):
    - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
    - Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
    - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
- f) Sprachkompetenz – Vertiefung
  - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
    - Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
    - Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
    - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
  - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
    - Kommunikative Kompetenz (Niveau C2.1): mündliche Modulteilprüfung
    - Textproduktion (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
    - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C2.1): schriftliche Modulteilprüfung
- g) Wahlmodul  
Wahlmodul I
  - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
    - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
    - Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Wahlmodul II

  - Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Wahlmodul III

  - Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung
- h) Fachdidaktik
  - Fachdidaktische Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Italienische Philologie – Grundlagen	zweifach
Italienische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Italienische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können im Hauptfach Italienisch zwei der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist im Hauptfach Italienisch nicht zulässig.

## § 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen im Hauptfach Italienisch werden in deutscher oder italienischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder italienischer Sprache zu erbringen.

Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania), Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen).

## 2. Hauptfach als Erweiterungsfach

### § 1 Studiumumfang

Im Hauptfach Italienisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 14 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

## § 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Italienisch als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Italienisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen, wobei die Voraussetzung für das Belegen des Wahlmoduls entfällt.

(2) Darüber hinaus belegt die bzw. der Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

### **Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)**

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl romanistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Landeskunde, Sprachkompetenz, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

## § 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Italienisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

## § 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Italienisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

## § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

Für die studienbegleitenden Prüfungen und die Bildung der Noten gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Italienisch entsprechend.

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt Ziffer 1 § 6 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Italienisch entsprechend.

## § 7 Lehr- und Prüfungssprache

Für die Lehr- und Prüfungssprache gilt Ziffer 1 § 7 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Italienisch entsprechend.

Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania), Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen).

## 3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach Italienisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 80 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 8 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

### § 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Italienisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Italienisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist eines der folgenden fachwissenschaftlichen Wahlmodule zu belegen:

**Wahlmodul I (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	3	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich einer philologischen Nachbardisziplin	V	WP	2	SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der philosophisch-historischen Disziplinen	V	WP	2	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für das Belegen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

**Wahlmodul II (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland (siehe Erläuterung)		P	8	PL

Voraussetzung für das Belegen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland:

Es ist selbständig ein Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

**§ 3 Orientierungsprüfung**

Für die Orientierungsprüfung gilt Ziffer 1 § 3 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Italienisch entsprechend.

**§ 4 Zwischenprüfung**

Für die Zwischenprüfung gilt Ziffer 1 § 4 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Italienisch entsprechend.

**§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten**

Für die studienbegleitenden Prüfungen und die Bildung der Noten gilt Ziffer 1 § 5 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Italienisch entsprechend.

**§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen**

Für die Wiederholung studienbegleitender Prüfungen gilt Ziffer 1 § 6 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Italienisch entsprechend.

**§ 7 Lehr- und Prüfungssprache**

Für die Lehr- und Prüfungssprache gilt Ziffer 1 § 7 der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Italienisch entsprechend.

Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik,



kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania), Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen).

## Italienisch – Beifach

### 1. Beifach als Erweiterungsfach

#### § 1 Studienumfang

Im Beifach Italienisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 58 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 11 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

#### § 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

##### Italienische Philologie – Grundlagen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	Ü	P	4	PL
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	Ü	P	4	PL
Überblicksveranstaltung zur Literatur	V/Ü	P	3	SL
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	3	SL

##### Italienische Philologie – Vertiefung I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der italomannistischen Literaturwissenschaft	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der italomannistischen Sprachwissenschaft	S	WP	6	PL
Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie	Ü	P	4	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

##### Italienische Philologie – Vertiefung II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich der italomannistischen Literaturwissenschaft	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der italomannistischen Sprachwissenschaft	S	WP	8	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

##### Landes- und Kulturwissenschaft (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	P	3	PL

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	3	PL
Landeskundliche Exkursion in ein italienischsprachiges Zielgebiet (mindestens drei Tage)	Ex	WP	3	PL
Kulturwissenschaftliche Vorlesung	V	WP	3	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

### Sprachkompetenz – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt jeweils eine Lehrveranstaltung aus den drei folgenden Bereichen:

- Kommunikative Kompetenz
- Textproduktion
- Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B2.2)	Ü	P	4	PL

### Sprachkompetenz – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt Lehrveranstaltungen aus zwei der folgenden Bereiche:

- Kommunikative Kompetenz
- Textproduktion
- Kontrastive Systemkompetenz

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (Niveau C1)	Ü	P	4	PL/SL

### (2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Wahlmodul I
- Wahlmodul II
- Wahlmodul III

### Wahlmodul I (11 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 11 ECTS-Punkten, wobei zwingend entweder die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft oder die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft zu belegen ist:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	3	PL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	3	PL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zu einer älteren Sprachstufe	Ü	WP	4	SL
Durchführung einer Projektarbeit (siehe Erläuterung)		WP	4	SL

Lehrveranstaltung nach Wahl aus dem Bereich einer philologischen Nachbardisziplin	V/S/Ü	WP	2–4	SL
Lehrveranstaltung nach Wahl aus dem Bereich der philosophisch-historischen Disziplinen	V/S/Ü	WP	2–4	SL

Durchführung einer Projektarbeit:

Die bzw. der Studierende vereinbart mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Projektarbeit, die sie bzw. er durchführt. Die Anerkennung der Projektarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Projektarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

### Wahlmodul II (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (siehe Erläuterung)		P	11	PL

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule:

Die bzw. der Studierende absolviert ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule und belegt Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen und/oder allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen und/oder komparativen Literaturwissenschaft und gegebenenfalls der pluridisziplinären Kulturwissenschaft. Die Wahl der ausländischen Hochschule und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter der Albert-Ludwigs-Universität vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der ausländischen Hochschule teilgenommen hat sowie einen Studienbericht in schriftlicher Form vorlegt.

### Wahlmodul III (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland (siehe Erläuterung)		P	11	PL

Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland:

Es ist selbständig ein Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland (z. B. empirische Studie, Feldforschung, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Romanistik relevanten Bereich tätig ist) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Die Anerkennung des Studienprojekts setzt voraus, dass es von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

### (3) Fachdidaktik-Modul

#### Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktische Lehrveranstaltung	Ü	P	5	PL

### (4) Ergänzendes Modul

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

#### Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl romanistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Landeskunde, Sprachkompetenz, Literatur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

### § 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Italienisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

### § 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Italienisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

### § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht) und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht)

a) Italienische Philologie – Grundlagen

- Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

b) Italienische Philologie – Vertiefung I

- Proseminar aus dem Bereich der italomannistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.

Proseminar aus dem Bereich der italomannistischen Sprachwissenschaft:  
schriftliche Modulteilprüfung

c) Italienische Philologie – Vertiefung II

- Hauptseminar aus dem Bereich der italomannistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.

Hauptseminar aus dem Bereich der italomannistischen Sprachwissenschaft:  
schriftliche Modulteilprüfung

d) Landes- und Kulturwissenschaft

- Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung

- Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.

Landeskundliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.

Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sprachkompetenz – Grundlagen

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:

- Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung

- Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung

- Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:

- Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung

- Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung

- Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung

f) Sprachkompetenz – Vertiefung

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:

- Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung

- Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung

- Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung

g) Wahlmodul

Wahlmodul I

- Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

- bzw.  
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft:  
schriftliche Modulteilprüfung
- bzw.  
Wahlmodul II  
– Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule: schriftliche Modulteilprüfung
- bzw.  
Wahlmodul III  
– Studienprojekt im italienischsprachigen Ausland: schriftliche Modulteilprüfung
- h) Fachdidaktik  
– Fachdidaktische Lehrveranstaltung: mündliche Modulteilprüfung
- (2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen
1. Fachwissenschaftliche Module  
Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:
- |   |          |
|---|----------|
| Italienische Philologie – Grundlagen    | zweifach |
| Italienische Philologie – Vertiefung I  | zweifach |
| Italienische Philologie – Vertiefung II | vierfach |
| Landes- und Kulturwissenschaft          | zweifach |
| Sprachkompetenz – Grundlagen            | zweifach |
| Sprachkompetenz – Vertiefung            | zweifach |
| Wahlmodul                               | einfach  |
2. Fachdidaktik-Modul  
Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Beifach Italienisch als Erweiterungsfach eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist im Beifach Italienisch als Erweiterungsfach nicht zulässig.

## § 7 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Beifach Italienisch als Erweiterungsfach werden in deutscher oder italienischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder italienischer Sprache zu erbringen.

### Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania), Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen).

## 2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

### § 1 Studienumfang

Im Beifach Italienisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 58 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 5 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

### § 2 Studieninhalte

(1) Im Beifach Italienisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Italienisch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

#### Wahlmodul (5 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten:

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	3	SL
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	3	SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft	Ü	WP	4	SL
Übung zu einer älteren Sprachstufe	Ü	WP	4	SL
Durchführung einer Projektarbeit (siehe Erläuterung)		WP	4	SL
Lehrveranstaltung nach Wahl aus dem Bereich einer philologischen Nachbardisziplin	V/S/Ü	WP	2–4	SL
Lehrveranstaltung nach Wahl aus dem Bereich der philosophisch-historischen Disziplinen	V/S/Ü	WP	2–4	SL
Lektüre von Grundlagentexten (siehe Erläuterung)		WP	1	SL

Durchführung einer Projektarbeit:

Die bzw. der Studierende vereinbart mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Projektarbeit, die sie bzw. er durchführt. Die Anerkennung der Projektarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Projektarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

Lektüre von Grundlagentexten:

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin die zu lesenden Texte. Die Anerkennung der Lektüre von Grundlagentexten setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

### § 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn folgende Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden:

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
  - Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
  - Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
  - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung

#### § 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Italienisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

#### § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht) und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht)

a) Italienische Philologie – Grundlagen

- Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

b) Italienische Philologie – Vertiefung I

- Proseminar aus dem Bereich der italomannistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw.

Proseminar aus dem Bereich der italomannistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

c) Italienische Philologie – Vertiefung II

- Hauptseminar aus dem Bereich der italomannistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw.

Hauptseminar aus dem Bereich der italomannistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

d) Landes- und Kulturwissenschaft

- Landeskundliche Pflichtlehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: mündliche Modulteilprüfung
- Landeskundliche Lehrveranstaltung zu einem italienischsprachigen Gebiet: schriftliche Modulteilprüfung bzw.

Landeskundliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet (mindestens drei Tage): schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Kulturwissenschaftliche Vorlesung: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sprachkompetenz – Grundlagen

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Orientierungsprüfungsleistung):
  - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.1): mündliche Modulteilprüfung
  - Textproduktion (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
  - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.1): schriftliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen:
  - Kommunikative Kompetenz (mindestens Niveau B2.2): mündliche Modulteilprüfung
  - Textproduktion (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung
  - Kontrastive Systemkompetenz (mindestens Niveau B2.2): schriftliche Modulteilprüfung

f) Sprachkompetenz – Vertiefung

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Kommunikative Kompetenz (Niveau C1): mündliche Modulteilprüfung
  - Textproduktion (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung
  - Kontrastive Systemkompetenz (Niveau C1): schriftliche Modulteilprüfung

g) Fachdidaktik

- Fachdidaktische Lehrveranstaltung: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Italienische Philologie – Grundlagen	zweifach
Italienische Philologie – Vertiefung I	zweifach
Italienische Philologie – Vertiefung II	vierfach
Landes- und Kulturwissenschaft	zweifach
Sprachkompetenz – Grundlagen	zweifach
Sprachkompetenz – Vertiefung	zweifach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Beifach Italienisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik eine der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist im Beifach Italienisch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik nicht zulässig.

### § 7 Lehr- und Prüfungssprache

Für die Lehr- und Prüfungssprache gilt Ziffer 1 § 7 der fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Italienisch entsprechend.

#### Hinweis:

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind gemäß den Vorgaben der Gymnasiallehrerprüfungsordnung (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I) folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen: Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania), Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen).